

Bezugscheine für Gerste.

Berlin, 15. Aug. (B. B.) Die Reichs-Gersten-gesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, gibt bekannt:

Wie uns mitgeteilt wird, ist vielfach noch immer die Ansicht verbreitet, daß im neuen Erntejahr den Landwirten der freihändige Verkauf von Gerste an die zu deren Verarbeitung berechtigten Betriebe gestattet sei, und daß der gesetzliche Höchstpreis hierbei nicht eingehalten werden müsse. Diese Ansicht beruht auf einer mißverständlichen Auffassung der durch die neue Bekanntmachung des Bundesrats über Gerste aus der Ernte 1916 getroffenen Bestimmungen. Nach § 20 Abs. 4 dieser Bekanntmachung kann nämlich der Reichskanzler für den Ankauf der Gerste, welche die kontingentierten Betriebe benötigen, Bezugscheine ausstellen und hat hierüber sowie über die Art des Einkaufs die näheren Bestimmungen zu treffen. Demgemäß ist durch Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 7. August 1916 die Ausstellung solcher Gerstenbezugscheine auch für das neue Erntejahr angeordnet und gleichzeitig bestimmt worden, daß diese Bezugscheine zum Zweck des Ankaufs der Gerste sämtlich der neu begründeten Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. überwiesen werden. Der Erlass der näheren Bestimmungen über diese Regelung des Gerstenankaufs ist der Reichsfuttermittelstelle übertragen worden, die die erforderlichen Bekanntmachungen demnächst erlassen wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß auch im neuen Erntejahr die kontingentierten Betriebe ihre Gerste nur durch Vermittlung der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. beziehen können, die an Stelle der in Liquidation befindlichen Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. getreten ist. Jeder freihändige Ankauf beim Landwirt ist also nach wie vor ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung setzen sowohl den Landwirt wie den Ankäufer der Gerste der Bestrafung aus § 10 Nr. 2 der Gersten-Verordnung aus und führen zur Einziehung der unbefugt erworbenen Gerste bzw. des daraus hergestellten Erzeugnisses oder seines Wertes gemäß § 28 der angeführten Verordnung. Da ferner nach § 4 der neuen Verordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 der gesetzliche Höchstpreis nur bei dem Erwerb von Gerste auf Grund eines Bezugscheines überschritten werden darf, so ergibt sich aus dem Vorstehenden weiterhin, daß solche höheren Preise allein von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. angelegt werden dürfen. Jede Außerachtlassung dieser Bestimmung durch andere als die von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. mit dem Ankauf beauftragten Personen und Firmen wird gemäß § 5 der angegebenen Höchstpreisverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.